

Antrag auf Zulassung zur BACHELORARBEIT

Nachname _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Adresse _____

Email _____

Telefon _____

Ich beantrage die Zulassung zur Bachelorarbeit

▶ **Fach** _____

▶ **Thema** _____

Datum _____

Name und Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

➔ **Nach Unterschrift der betreuenden Lehrkraft den Antrag bitte im Studiensekretariat einreichen.**

Von der Studienleitung auszufüllen

Zugelassen

Nicht zugelassen/Begründung _____

Zweitgutachter/in _____

Datum _____

Unterschrift _____

► Die/Der Studierende hat das Thema der Bachelorarbeit am _____ erhalten.

► Die Bachelorarbeit wird nach drei Monaten **in dreifacher Ausfertigung und digital**

am _____ im Studiensekretariat eingereicht.

Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Studiensekretariat

bei Verlängerung der Bearbeitungsfrist

► Beantragt am: _____

► Genehmigt am _____

► Die Bachelorarbeit wird **in dreifacher Ausfertigung und digital**

am _____ im Studiensekretariat eingereicht.

Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Studiensekretariat

Bestätigung der Abgabe

Die Bachelorarbeit wurde **in dreifacher Ausfertigung und digital**

am _____ im Studiensekretariat eingereicht.

Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Studiensekretariat



STIFTUNG

DR. HOCH'S KONSERVATORIUM

Musikakademie Frankfurt am Main

§ 26 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die um weitere Komponenten wie das Abschlussrecital ergänzt werden kann. Sie ist im Laufe des 7. oder 8. Semesters innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des künstlerisch-pädagogischen Bereiches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

1. Die Bachelorarbeit des Studiengang-Profiles „Instrumentalfächer, Komposition und Gesang“ orientiert sich verstärkt an künstlerisch-pädagogischen Aspekten und kann dabei Bezug auf die Dokumentation des Recitals nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den künstlerisch-pädagogischen Aspekt richtet.

2. Die Bachelorarbeit des Profils „Elementare Musikpädagogik“ orientiert sich verstärkt an Aspekten der Elementaren Musikpädagogik und kann dabei Bezug auf die curricular besonders gewichtete Aufführung („Kinder-Musiktheater“) nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den elementarpädagogischen Aspekt richtet.

3. Die Bachelorarbeit des Profils „Jazz und Populärmusik“ orientiert sich verstärkt an kreativ-künstlerischen Aspekten des Hauptfachbereiches unter Einbeziehung von Fragestellungen zur Vermittlung des in dem Profil gewählten Hauptfachs. Die Arbeit kann dabei Bezug auf die Dokumentation des Recitals nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den kreativ-künstlerischen Aspekt einschließlich der Fragestellungen zur Vermittlung des entsprechend gewählten Hauptfachs richtet.

(2) Für die Bachelorarbeit gelten fernerhin folgende Maßgaben:

1. Das Thema legt das zuständige Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem Bewerber im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung fest. Umfang und Schwierigkeit der Arbeit sollen dem aus der ECTS-Punkte-Zuweisung resultierenden Workload entsprechen. Dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für das Thema zu unterbreiten. Das zuständige Mitglied der Prüfungskommission ist zugleich Betreuer.

2. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, die deutlich unterscheidbar und verwertbar sind und die Anforderungen des gewählten Profils nach Abs. (1), Punkte 1-3, erfüllt.



3. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um sechs Wochen gewähren.
4. Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in digitaler Textverarbeitungsqualität als gebundenes Exemplar in dreifacher Ausfertigung und auf CD einzureichen. Der Umfang sollte mindestens 35 Seiten (bei der Schriftart Arial: Schriftgröße 11 Punkte, Zeilenabstand 1,2 Punkte und normaler Laufweite) betragen. Der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
5. Die Arbeit wird von dem zuständigen Mitglied der Prüfungskommission und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Korreferenten schriftlich beurteilt. In dem Gutachten sind Vorzüge und Mängel in Inhalt, Aufbau und sprachlicher Formulierung zu berücksichtigen. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
6. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten errechnet.
7. Wurde die wissenschaftliche Arbeit von einem Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.